

Sammelerklärung: Gültig ist allein die von der KV geforderte Unterschrift

Unterschreibt ein dazu nicht berechtigter Arzt die sogenannte Sammelerklärung, kann das zum Verlust des gesamten Honorars führen. Insbesondere MVZ laufen aufgrund ihrer Organisationsstruktur Gefahr, diesen Fehler zu begehen, wie ein aktueller Rechtsstreit zeigt.

VON INGO PFLUGMACHER

BONN. Die mit der Quartalsabrechnung obligatorisch einzureichende Bestätigung bestimmungsgemäßer und genehmigungskonformer Abrechnung („Sammelerklärung“) ist zu unterschreiben. Wer die Unterschrift leisten muss, regelt entweder der Honorarverteilungsmaßstab (HVM) oder eine gesonderte Abrechnungsordnung der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung. In der Regel ist auch auf der Sammelerklärung selbst aufgeführt, wer unterschriftsberechtigt ist. Die Missachtung dieser Vorgabe ist nun einem Medizinischen Versorgungszentrum zum Verhängnis geworden. Nach den Vorgaben des HVM musste der ärztliche Leiter unterschreiben, tatsächlich hatte der Geschäftsführer der MVZ-GmbH unterzeichnet.

GmbH-Argument überzeugt nicht

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen hat nun in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren festgestellt, dass die Unterschrift des Geschäftsführers gegen den HVM verstieß und damit rechtswidrig war. Die KV war laut Gericht zur Aufhebung der Honorarbescheide berechtigt und darf das Honorar vollständig zurückfordern (LSG Essen, Az.: L11 KA 58/15 ER).



Die Unterschrift zählt: Wer unterschreiben darf, steht meistens auf der Sammelerklärung drauf. Es lohnt aber auch der Blick in die Abrechnungsordnung der KV und den Honorarverteilungsmaßstab (HVM). © SANDRA BAHR

Der Teufel steckt wie immer im Detail. Und in der vertragsärztlichen Versorgung sind Details von erheblicher Bedeutung. Im Zusammenhang mit der Abrechnung ärztlicher Leistungen spricht das Bundessozialgericht seit Jahren von der Pflicht zur „peinlich genauen Abrechnung“. Wie die jetzige Entscheidung des LSG Nordrhein-Westfalen bestätigt, ist dies wörtlich zu nehmen. Nur diejenige Person, die nach den Abrechnungsvorschriften die Sammelerklärung unterschreiben muss, darf diese auch unterschreiben. Wenn dies der ärztliche Leiter ist, scheidet eine Unterschrift durch den Geschäftsführer oder andere Personen aus. Das betroffene MVZ hatte in dem gerichtlichen

So steht es im Gesetz

Ärztliche Zulassungsverordnung, Paragraph 32, Absatz 1:

Der Vertragsarzt hat die vertragsärztliche Tätigkeit persönlich in freier Praxis auszuüben. Bei Krankheit, Urlaub oder Teilnahme an ärztlicher Fortbildung oder an einer Wehrübung kann er sich innerhalb von zwölf Monaten bis zur Dauer von drei Monaten vertreten lassen. (...)

Verfahren argumentiert, eine GmbH werde gerichtlich und außergerichtlich durch ihren Geschäftsführer vertreten, dieser sei allein berechtigt, Willenserklärungen für die GmbH abzugeben. Deshalb müsse der Geschäftsführer auch die Sammelerklärung unterschreiben, die abweichende Regelung im Honorarverteilungsmaßstab sei rechtswidrig.

Das Landessozialgericht ist dieser Argumentation nicht gefolgt. Es legt den Schwerpunkt darauf, dass die Sammelerklärung eine Wissenserklärung mit einer Verantwortungszuweisung ist. Wissenserklärungen sind rechtlich keine Willenserklärungen. Mit der Unterschrift unter die Sammelerklärung übernehme der ärzt-


liche Leiter Verantwortung für die Richtigkeit. Eine solche Zuweisung im HVM sei insbesondere deshalb zulässig, weil jedes MVZ einen ärztlichen Leiter haben müsse. Ob daneben eine andere leitende Person oder ein Geschäftsführer bestehe, sei sozialrechtlich nicht vorgeschrieben. Gesellschaftsrechtlich könnte ein MVZ in der Rechtsform einer GmbH sogar zeitweilig führunglos, also ohne Geschäftsführer, sein.

Bei Vertretung absichern

Auch wenn die Entscheidung in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes erging, spricht doch alles dafür, dass sie Bestand haben wird. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die KVen künftig sehr genau prüfen werden, wer die Sammelerklärung unterschrieben hat. Jedes MVZ sollte also „peinlich genau“ darauf achten, dass tatsächlich der ärztliche Leiter unterschreibt, wenn dessen Unterschrift auf der Sammelerklärung für den jeweiligen KV-Bezirk vorgeschrieben ist.

Die KVen legen in der Regel auch fest, dass bei einer Abwesenheit des ärztlichen Leiters aus den in § 32 Ärzte-ZV genannten Gründen ein Vertreter unterschreiben darf. Sollte dies allerdings im HVM, der Abrechnungsordnung oder im Text der Sammelerklärung nicht ausdrücklich erwähnt sein, so sollte im Vertretungsfall zuvor unbedingt eine Rücksprache und Abstimmung mit der KV erfolgen.

Die Vereinbarung über Vordrucke für die vertragsärztliche Versorgung enthält aktuell 45 verschiedene Formulare, die ein Arzt unterschreiben muss. Viermal im Jahr ist aber eben ein Formular besonders wichtig: Das gesamte Quartalshonorar kann von der richtigen Unterschrift unter die Sammelerklärung abhängen.

 Dr. Ingo Pflugmacher ist Fachanwalt für Medizinrecht und Verwaltungsrecht und Partner der Kanzlei Busse & Miessen in Bonn.